

Ist *B* an eine andere Vermittlungsanstalt angeschlossen als *A*, so nennt *A* seiner Vermittlungsanstalt, nachdem er dieselbe in gewöhnlicher Weise geweckt hat, zunächst Nummer oder sonstige Bezeichnung derjenigen Vermittlungsanstalt, an welche *B* angeschlossen ist, z. B. »Amt drei«, »Amt Altona« u. s. w.

Die erste Vermittlungsanstalt sagt: »Amt drei — bitte rufen«, worauf *A* die zweite Vermittlungsanstalt weckt. Diese antwortet dem Theilnehmer *A*, welcher den Hörer am Ohr behalten hat: »Hier Amt 3«, worauf *A* recht deutlich die Nummer von *B* nennt. Hierauf sagt der Beamte von Amt 3 wie im ersten Falle unter Wiederholung der Nummer entweder: »Bitte rufen« oder »Besetzt, bitte nach 5 Minuten wieder rufen« und verfährt dementsprechend.

Im Laufe einer Unterhaltung darf die Kurbel nicht gedreht (oder der Weckknopf nicht gedrückt) werden. Pausen sind während der Unterredungen thunlichst zu vermeiden, wie überhaupt die Dauer der Benutzung der Einrichtungen nach Möglichkeit zu beschränken ist. Ist eine kurze Unterbrechung des Gesprächs nicht zu vermeiden, so muss dennoch der Theilnehmer, welcher die Fortsetzung des Gesprächs erwartet, den Fernhörer unausgesetzt am Ohre behalten. Beim Eintritt einer längeren Pause ist von beiden Theilnehmern das Schlusszeichen zu geben und zur Fortsetzung der Unterhaltung die Vermittlungsanstalt von neuem anzurufen.

Zur Beschleunigung der Ferngespräche und zur besseren Ausnutzung der Fernleitungen werden Ortsverbindungen zu Gunsten bereits gestellter Fernverbindungen getrennt. Die Theilnehmer werden in solchen Fällen, seitens der Vermittlungsanstalt durch Eintreten in die Ortsverbindung von dem Grunde der Gesprächsunterbrechung verständigt. Für die gegen Einzel-Gebühren geführten Gespräche, die in dieser Weise unterbrochen werden, kommen Gebühren nicht zur Erhebung.

Nach beendetem Gespräch hängen beide Theilnehmer die Fernhörer an den Haken und geben beide durch dreimaliges ganz kurzes, ruckweise zu bewirkendes Drehen der Kurbel (oder durch dreimaliges kurzes Drücken des Weckknopfes) das Schlusszeichen. Die genaue Befolgung dieser Vorschrift ist für einen ordnungsmässigen Betrieb unerlässlich.

Wird nach Schluss einer Unterredung eine anderweite Verbindung gewünscht, so ist ebenfalls zunächst das Schlusszeichen zu geben und demnächst, aber nicht vor Ablauf einer halben Minute, die Vermittlungsanstalt abermals zu wecken.

II. Theilnehmer *B*. wird geweckt.

Sobald der Wecker ertönt, hebt *B*. den Fernhörer von dem Haken, hält ihn an das Ohr und meldet sich mit den Worten: »Hier *B*., wer dort?« (Drehen der Kurbel oder Drücken des Weckknopfes als Gegenmeldung ist durchaus unstatthaft und bewirkt vorzeitige Trennung). *A* nennt hierauf seinen Namen und beginnt die Unterhaltung.

III. Zur Bestellung einer Nachricht durch die Vermittlungsanstalt

ruft der Theilnehmer letztere wie gewöhnlich an und sagt: »Ersuche zu schreiben«. Auf die Antwort: »Bitte bringen« übermittelt der Theilnehmer die Nachricht und bezeichnet die Beförderungsart durch: »mit Post« (als Brief oder Postkarte), »durch Eilboten« oder »als Telegramm«.